

derung der Kirche und der tatsächlichen Lebensführung des Klerus einen großen Gegensatz, der auch Innozenz III. bewußt gewesen sei, ohne daß der Papst an dieser mißlichen Situation entscheidend etwas geändert habe. – Rainer MURAUER, Ein neuer Blick auf den Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und dem Gurker Domkapitel um die Besetzung des Gurker Bischofsstuhls (1145–1232), skizziert die langwierigen Auseinandersetzungen, an deren Ende das Recht des Salzburger Erzbischofs stand, für die Gurker Bischofswahl einen Dreivorschlag zu machen. – Zoltan J. KOSZTOLNYIK, The Influence of Canon law on Royal Legislation and the Education of Churchmen in Hungary During the XII–XIII Centuries (S. 595–604), nennt die Stellen der königlichen ungarischen Gesetzgebung und in ungarischen Synodalkonstitutionen, in denen ältere kirchliche oder königliche Erlasse zitiert werden oder auf sie angespielt wird. – Harald MÜLLER, Überlegungen zu Streitwert und Kosten in Prozessen vor dem päpstlichen Gericht (S. 605–623), informiert instruktiv über den oft minimalen Streitwert, exorbitante Prozeßkosten und die Versuche, diese Kosten zu beschränken. – Sophie PERALBA, La réception de la procédure romano-canonique d’après le *Stilus Curie Parlamenti* de l’avocat Guillaume Dubreuil, vers 1331 (S. 625–647), ordnet die Schrift in die französische Prozeßliteratur des 14. Jh. ein. – Frank THEISEN, Überlegungen zum Beitrag der Kanonistik zur Entwicklung der Emphyteuse im 13. Jahrhundert (S. 649–659), weist darauf hin, daß die meisten Kanonisten die Emphyteuse aus dem Blickwinkel der Entfremdung von Kirchengut behandelten. Dieser Gefahr wollte die hier ausführlich analysierte Dekretale Papst Gregors IX. *Potuit emphyteuta* (X. 3.18.4) vorbeugen, mit der die Möglichkeit geschaffen wurde, das Pachtland bei Zahlungsrückstand einzuziehen. – Laura IKINS STERN, Public Fame: A Useful Canon Law Borrowing (S. 661–672), erläutert am Beispiel von Florenz das enge Zusammenspiel von gutem oder schlechtem Ruf und städtischem Rechtssystem im 15. Jh. – Iván JIMÉNEZ-AYBAR, Un primo approccio allo studio dell’influsso del Diritto canonico sul ‚derecho foral‘ aragonese medioevale (S. 673–682), ist ein Überblick über die Entwicklung des aragonesischen Rechts vom 11. bis zum 15. Jh. – Orazio CONDORELLI, Cura pastorale in tempo di interdetto. Un *consilium* ferrarese di Uberto da Cesena, Superanzio da Cingoli e Giovanni d’Andrea (S. 683–697), ediert und kommentiert ein Rechtsgutachten aus den Jahren 1324 bis 1327. – Angela SANTANGELO CORDANI, Aspetti della procedura sommaria nella prassi rotale trecentesca (S. 699–713), betont den Vorbildcharakter der Entscheidungen der Rota in der zweiten Hälfte des 14. Jh. für die weitere kirchliche Rechtsprechung. – Norbert BRIESKORN, Die Rechtsinstitution der Sklaverei in der Beurteilung der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kanonistik (S. 715–731), referiert die systematisierten Aussagen des römischen und kanonischen Rechts im 14. und 15. Jh., nach denen die Sklaverei gerechtfertigt war und aufrecht erhalten werden konnte. – Adolfo LONGHITANO, Eugenio IV e la bolla di fondazione della ‚scuola dei cherici‘ in Sant’Agata la Vetere a Catania (4 aprile 1446) (S. 733–753), veröffentlicht die in den Vatikanischen Registern überlieferte Urkunde und ordnet sie in die rege Bautätigkeit in Catania ein, durch die während des Pontifikats Eugens IV. in der Stadt mehrere geistliche Ausbildungszentren entstanden. – Am Schluß des Bandes stehen ausführliche Verzeichnisse der vorkommenden Personen, Orte, Sachen und Hss. (S. 767–804). D. J.